



PRESSEINFORMATION
ZUM JAHRESWECHSEL 2016/2017

PYROTECHNIK

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN
UND
SICHERHEITSHINWEISE



IMPRESSUM

Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres

Einsatzkommando COBRA / Direktion für Spezialeinheiten

Entschärfungsdienst

A-1090 Wien, Schlickplatz 6

E-Mail: esd@bmi.gv.at

Internet: <http://www.bmi.gv.at>

Stand: November 2016

1. VORWORT

Obwohl in der Pyrotechnik im Allgemeinen Stoffmischungen bzw. Sätze verwendet werden, die brand- und explosionsgefährlich und daher durchaus leicht zu initiieren sind, geht bei der Verwendung von zugelassenen Feuerwerkskörpern für Normalverbraucher (Kategorie F1 und F2) idR doch nur eine *sehr geringe* (F1) bzw. *geringe Gefahr* (F2) und ein **kalkulierbares und einschätzbares Risiko** aus.

Dies allerdings nur dann, wenn man Feuerwerkskörper

- im Sinne der mitgelieferten Gebrauchsanweisung und
- den Sicherheitsbestimmungen,
- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes,
- widmungs- und bestimmungsgemäß sowie
- mit Respekt, Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein für andere und die Umwelt

verwendet!

Die regelmäßigen Unfälle und gefährlichen Vorfälle mit pyrotechnischen Erzeugnissen zu Silvester sind fast immer nur auf **Sorglosigkeit, Unachtsamkeit**, auf **fehlendes Gefahrenbewusstsein** und/oder die **nicht bestimmungsgemäße** oder **missbräuchliche Verwendung**, d.h. auf **verbotene oder leichtsinnige Handlungen**, sowie ggf. auf die Verwendung von nicht zulässigen (meistens gefährlichen) und nicht den Prüfnormen entsprechenden pyrotechnischen Gegenständen zurückzuführen!

Pyrotechnische Erzeugnisse aus dem benachbarten Ausland, aus ausländischen Webshops und von unseriösen Händlern müssen nicht immer den geforderten Qualitäts- und Zulassungskriterien sowie den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 entsprechen und stellen idR erhebliche Anwendergefahren dar.

Feuerwerkskörper sollten daher nur im österreichischen Fachhandel erworben werden, der den Vorschriften entsprechende zugelassene Qualitätsfeuerwerkskörper, Fachberatung sowie Serviceleistungen anbietet!

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

2.1. PYROTECHNIK-KATEGORIEN

Durch die *EU-Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)* wird zum einen das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Handelshemmnisse am Binnenmarkt harmonisiert und zum anderen **wesentliche Sicherheitsanforderungen** an diese Erzeugnisse zum Schutz von (Normal-) Verbrauchern und professionellen Anwendern festgelegt.

Die nationale Umsetzung dieser EU-Richtlinie in Österreich erfolgte mit dem **Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)**, das in die Vollzugskompetenz des Bundesministerium für Inneres bzw. der Sicherheitsbehörden fällt. Die harmonisierten **Kategorien** in der EU sind wie folgt festgelegt:

KATEGORIE „F“ - pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke („Feuerwerkskörper“)

Kategorie F1:

- Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen;
- **Mindestalter 12 Jahre;**
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ggf. auch in geschlossenen Räumen zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt);

Beispiele:



Rauch- und Blitzkugeln



Bengalhölzer



Knallerbsen



Tortensprüher



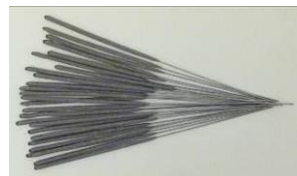
Tischfeuerwerk



Party-Popper



Babyraketen



Wunderkerzen



Bodenfeuerwirbel



Kinderfackeln



Handfontänen



Knatterfontänen

Kategorie F2:

- Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel besitzen;
- **Mindestalter 16 Jahre;**
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung in geschlossenen Räumen und **im Ortsgebiet ist nicht zulässig** (Ausnahmen sind ggf. möglich);

Beispiele:



Vulkane



Batteriefeuerwerk



Sonnen (Feuerräder)



Feuerwerksraketen



Reloadable Display-Shells



Fontänen



Römische Lichter



Knallfrösche



Kubische Kanonenschläge



Knallkörper



Ladycracker

Kategorie F3:

- **Professionelle Feuerwerkskörper**, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender bedürfen eine **Sachkunde** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F3;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Kategorie F4:

- **Professionelle Feuerwerkskörper**, die eine große Gefahr darstellen, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen – für professionelle Pyrotechniker - vorgesehen sind;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F4;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

KATEGORIE „T“ - pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater

Diese Erzeugnisse werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie T1:

- Bühnenfeuerwerks-Gegenstände, die nur eine geringe Gefahr darstellen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet grundsätzlich zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt).

Kategorie T2:

- Bühnenfeuerwerks-Gegenstände, die nur von Personen mit Fachkenntnissen – d.h. von professionellen Pyrotechniker – verwendet werden dürfen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. T2;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

KATEGORIE „P“ - pyrotechnische Gegenstände für sonstige Zwecke

Diese Erzeugnisse werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie P1:

- Pyrotechnische Gegenstände, die nur eine geringe Gefahr darstellen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet zulässig, sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt.

Kategorie P2:

- Pyrotechnische Gegenstände, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. P2;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Beispiele für die Kategorien P1 und P2:

- pyrotechnische Anzündmittel (pyrot. Anzündschnüre, elektr. Anzünder, Anzündlichter, usw),
- Gasgeneratoren für die Fahrzeugindustrie (Fahrzeugrückhaltesysteme wie Airbags, Gurtenstraffer),
- Fackeln (Signal-, Hand-, Boden-, Flugzeugfackeln),
- Knallkartuschen und Böllerpatronen,
- andere Kartuschen, außer Knallkartuschen (Antriebskartusche, steinbrechende Kartuschen, Signalkartuschen, Kraftgeräte/Kartuschen),
- Aufheizer (pyrotechnische Heizelemente),
- Pyromechanische Geräte (zB Schnellauslöse- und Trennvorrichtungen),
- Raketenmotoren für den Modellbau,
- Hagelabwehrraketen,
- pyrotechnische Halberzeugnisse (zB. Leuchtsterne für andere pyrot. Erzeugnisse),
- Schallerzeuger,
- Rauch-/Aerosol-Generatoren,
- Aktuatoren,
- Leinenwurfgeräte,
- Pyrotechnischer Feuerlöschsysteme.

KATEGORIE „S“ - lose pyrotechnische Sätze

Diese pulverförmigen pyrotechnischen Sätze werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie S1:

- Darunter fallen ausschließlich **Bengalfeuer-, Schellack- und Rauchpulver**,
- Mindestalter 16 Jahre;
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich zulässig, sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt.

Kategorie S2:

- Darunter fallen alle anderen pyrotechnischen Sätze, die nicht in der Kat. S1 angeführt sind;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. T2;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

2.2. CE-KONFORMITÄT

Pyrotechnische Gegenstände dürfen am Binnenmarkt nur in Verkehr gebracht und bereit gestellt werden, wenn sie

- zuvor ein **Konformitätsbewertungsverfahren** (im Sinne der *wesentlichen Sicherheitsanforderungen* nach der EU-Richtlinie und der harmonisierten Prüfnormen) bei einer benannten Stelle („notified body“) positiv durchlaufen haben,
- als sichtbares Zeichen dieser EU-Konformität ein **CE-Kennzeichen** und eine Registriernummer der benannten Stelle aufweisen und
- eine standardisierte **Kennzeichnung**, inklusive einer **Gebrauchsanleitung**, in der jeweiligen Landessprache angebracht haben.

Beispiel für eine korrekte und vollständige Kennzeichnung eines EU-konformen pyrotechnischen Erzeugnisses der Kategorie F1 (Knallerbse):

LIEBENWEIN
PYROTECHNIK **weco** feuerverk

Art.-Nr. 23008 Höllenknall
(KNALLERBSEN) KAT. F1
0589-F1-0108

Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt!
Abgabe an Personen unter 12 Jahren verboten!

Sicherheitsangaben: Nur im Freien verwenden!
Nacheinander verwenden. Nicht auf oder in Richtung
von Menschen oder Tieren werfen. Nicht in Gesichtsnähe
verwenden. Auf harten Boden werfen. Knallerbsen nicht
lose in Tasche tragen. Sicherheitsabstand: 1 m

NEM: ca. 0,3 g Bruttogewicht: ca. 68 g
H.: Weco, 53783 Eitorf, Germany Tel.: 02243/883-127
Made for **LIEBENWEIN-WECO**, A-9312 Meiselding, +43 (0)4262/72 93-0

9 003389 230083

Kategorienbezeichnung
EU-weit einzigartige
Registriernummer
Altersbeschränkung
Gebrauchsanleitung
(inkl. Mindestsicherheits-
abstand)
CE-Kennzeichen (inkl. Kennnummer der verantwortlichen benannten Stelle)

2.3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bis zum **04. Juli 2017** sieht die EU-Pyrotechnikrichtlinie, und damit auch das Pyrotechnikgesetz 2010, eine **Übergangsfrist** vor, wonach pyrotechnische Gegenstände, die vor bestimmten Fristsetzungen (je nach Kategorie 2010 und 2013) am nationalen Markt korrekt eingeführt und zulässig waren („Alt-Gegenstände“), unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin am Markt bereitgestellt, erworben, besessen und verwendet werden dürfen.

Solche Erzeugnisse benötigen noch **kein CE-Kennzeichen** und dürfen auch noch die frühere Klassenbezeichnung (zB „Klasse II“) angeführt haben, wiewohl sie der jeweiligen pyrotechnischen Kategorie zuzuordnen sind („Klasse II“ = Kategorie F2). Für diese Gegenstände gelten die Verwendungs- und Verbotsbestimmungen des Pyrotechnikgesetzes jedenfalls zur Gänze!

Fallweise können solche Erzeugnisse auch ein Zulassungszeichen der deutschen Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) aufweisen. Symbolbeispiel für ein BAM-Zulassungszeichen:

Art.-Nr. 1541 Klasse II,
BAM-PII-0098

Da es für Verbraucher idR nicht immer ersichtlich ist, ob ein Artikel ohne CE-Kennzeichnung unter die Übergangsbestimmungen fällt, wird generell empfohlen, Feuerwerkskörper nur im **seriösen Fachhandel** zu beziehen. Der pyrotechnische Fachhandel wird regelmäßig durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen der sogenannten **Marktüberwachung** kontrolliert, sodass man als Verbraucher davon ausgehen kann, dass man dort nur pyrotechnische Gegenstände angeboten bekommt, die dem Pyrotechnikgesetz 2010 entsprechen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist 2017 sind in allen Kategorien ausnahmslos nur mehr pyrotechnische Gegenstände mit CE-Kennzeichen zulässig.

Eine weitere, ausschließlich für Österreich geltende Bestimmung betrifft das **Verbot von Knallkörpern der Kategorie F2** mit einem sogenannten **Blitzknallsatz (BKS)**. Diese dürfen vom Handel seit Juli 2013 nicht mehr in Verkehr gebracht oder am Markt bereit gestellt werden. Der Erwerb, der Besitz und die Verwendung von solchen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind in Österreich ab dem **04. Jänner 2016** für jedermann **verboten**, auch wenn sie vielleicht im EU-Ausland zulässig sein sollten oder ein CE-Kennzeichen aufweisen.

Der Gesetzgeber hat mit dem ggst. „BKS-Verbot“ im § 34 Pyrotechnikgesetz 2010 dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Knallartikel zum einen durch den sehr energetischen und heftig explodierenden Blitzknallsatz regelmäßig für unzumutbare Lärmbelästigungen sorgen und zum

anderen ein massives Gefährdungs- und Verletzungspotential bei missbräuchlicher oder falscher Verwendung in sich bergen.

Die ggst. „BKS“-Verbotsbestimmung betrifft jedoch **nicht** Knallartikel der Kategorie F2, die einen **Schwarzpulverknallsatz** enthalten; diese sind weiterhin zulässig. Schwarzpulverknallsätze sind von der Knallintensität und dem Gefährdungspotential vergleichsweise als geringer anzusehen.

2.4. VERBOTS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Unabhängig von den Übergangsbestimmungen und –fristen gelten nach dem PyroTG 2010 die nachstehenden **Verbote** für pyrotechnische Erzeugnisse aller Arten und Kategorien.

- Besitz, Verwendung, Überlassen und Inverkehrbringen von reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen (zB. Tränengaswurfkörper);
- Nichtgewerbliche Herstellung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen sowie das Delaborieren (Zerlegen);
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln angezündet werden – Verbot der gemeinsame Anzündung und des sog. „Bündelns“;
- Verbot der widmungswidrigen Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Ortsgebiet generell nicht verwendet werden; eine Ausnahme für bestimmte Teile des Gemeindegebietes kann durch Verordnung des jew. Bürgermeisters erteilt werden;
- Innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäuser, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten dürfen grundsätzlich keine pyrotechnischen Gegenständen verwendet werden;
- Pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn, die Gebrauchsanweisung erlaubt dies ausdrücklich;
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten (zB. Tankstellen) ausnahmslos nicht verwendet werden;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden;
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden; behördliche Ausnahmemöglichkeiten gibt es für professionelle Pyrotechnik-Darbietungen und für die sog. „Fan-Choreographie“.

Strafbestimmungen:

Erzeugern und Händlern, welche die Bestimmungen über das Inverkehrbringen missachten, zB Verkauf von nicht zulässigen pyrotechnischen Gegenständen, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **10.000 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Wer die Verbotbestimmungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen missachtet, dem droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **4.360 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.

Sämtliche anderen Verbote und die Nichtbeachtung von bescheidmäßigen Auflagen können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu **3.600 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen geahndet werden.

Pyrotechnische Erzeugnisse, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung darstellen, können **beschlagnahmt** und von der Behörde für **verfallen** erklärt werden. Verfallene pyrotechnische Erzeugnisse gehen in das Eigentum des Bundes über und werden idR der amtlichen Vernichtung durch den Entschärfungsdienst der EKO Cobra/DSE zugeführt.

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) von den Sicherheitsbehörden angewiesen, die Einhaltung des Pyrotechnikrechts besonders genau zu überwachen und zu kontrollieren und im Bedarfsfall rigoros einzuschreiten; insbesondere der „Silvesterknallerei“ und der verbotenen Böllerverwendung in urbanen Bereichen soll mit allen zur Verfügung stehenden Befugnissen des Pyrotechnikgesetzes begegnet werden. Auch werden von der Polizei in grenznahen Bereichen verstärkt Kontrollen durchgeführt, um dem Import von nicht dem Pyrotechnikgesetz entsprechenden pyrotechnischen Erzeugnissen durch Verbraucher zu begegnen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das **Verbot des Versandhandels** mit pyrotechnischen Erzeugnissen **an Letztverbraucher** im Sinne des § 50 Gewerbeordnung 1994 hingewiesen. Wer als Verbraucher pyrotechnische Erzeugnisse über Fernabsatzmedien, z.B. in Online-Shops im In- oder Ausland, bestellt und sich diese im Wege des Versandhandels – etwa durch die Post, Zustell- und Paketdienste oder Händler – zustellen lässt, kann sich strafbar machen. Auch der Händler begeht dabei eine Verwaltungsübertretung.

Seitens des Entschärfungsdienstes ist seit Jahren ein zunehmender Internet-Versandhandel von pyrotechnischen Erzeugnissen zu beobachten. Oft handelt es sich dabei um Online-Shops im Ausland, die auch pyrotechnische Gegenstände anbieten, die nicht dem Pyrotechnikgesetz 2010 entsprechen und ein erhebliches Gefahrenpotential für die Verwender aufweisen. Durch die oftmals nicht als Gefahrgut gekennzeichneten Versandverpackungen besteht zudem auch eine nicht unbeträchtliche Gefährdung für den Zustelldienst!

3. VERWENDUNGS- und SICHERHEITSHINWEISE

Nachstehend sind wichtige Verwendungs- und Sicherheitshinweise für den richtigen Umgang mit Silvesterfeuerwerk der Kategorien F1 und F2 angeführt.

- ☛ Silvesterfeuerwerk nur im seriösen Fachhandel beziehen – dort sind rechtlich zulässige Qualitätsprodukte garantiert.
- ☛ Aufbewahrung nur in der handelsüblichen Originalverpackung oder in einem sicheren Behältnis, entfernt von Hitzequellen und sicher vor dem Zugriff von Unbefugten.
- ☛ Feuerwerkskörper von Kleinkindern fernhalten, größere Kindern über den richtigen Umgang und die Gefahren aufklären und Feuerwerkskörper nur unter Aufsicht verwenden lassen.
- ☛ Nur Feuerwerkskörper verwenden, die optisch und äußerlich mängelfrei und vollständig erscheinen.
- ☛ Feuerwerkskörper niemals in Hosen- oder sonstigen Bekleidungsaschen tragen oder aufbewahren.
- ☛ Niemals in der Nähe von brennbaren, leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen Bereichen (zB Tankstellen, Flüssiggastanks, trockener Vegetation) verwenden.
- ☛ Die Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen und Feuerwerkskörper nur bestimmungsgemäß im Sinne der Sicherheitshinweise verwenden!
- ☛ Immer die erforderlichen und auf den Erzeugnissen angegebenen Mindestsicherheitsabstände einhalten. In den Zweifelsfällen den Händler fragen.
- ☛ Rauchverbot und kein offenes Feuer im Nahbereich von und beim Hantieren mit pyrotechnischen Gegenständen!
- ☛ Anzündung immer mit möglichst großem Körperabstand, d.h. mit ausgestrecktem Arm.
- ☛ Niemals einen Körperteil über Feuerwerkskörper halten, die ihre Effekte verschießen oder versprühen.
- ☛ Raketen niemals mit dem Stab in den Erdboden stecken! Raketen müssen leichtgängig und ohne Widerstand aufsteigen können! Freistehende Flaschen sind ungeeignet, da sie umkippen können – besser die Flasche in einen Getränkekasten stellen oder umkippsicher mit Kabelbinder an einem Holzpflöck fixieren!
- ☛ Pyrotechnische Versager niemals ein zweites Mal anzünden oder weiter verwenden! Mindesten 10 – 15 Minuten unverändert belassen!
- ☛ Vollständig ausgebrannte Karton- und Feuerwerksreste können nach einer vollkommenen Abkühlung über den Hausmüll entsorgt werden.
- ☛ Bei bedenklichen oder erheblichen Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen sofort ärztliche Hilfe beziehen!